

Henrik Schwanitz M.A.

Von der Natur gerahmt.

Die Idee der „natürlichen Grenzen“ als nationale Identitätsressource um 1800

Im 18. Jahrhundert entwickelte sich die Natur zu einem „globalen Denkhorizont“¹: Natur und Natürlichkeit spielten als Argumente und erkenntnisleitende Motive gesellschaftlicher, politischer und philosophisch-wissenschaftlicher Debatten eine allgegenwärtige Rolle. Das dahinter stehende Denkmuster lässt sich mit dem Begriff der „Naturtranszendierung“² beschreiben. Natur wurde dabei – in Differenz zu den althergebrachten und geschichtlich gewordenen Legitimationsformen von Thron und Altar stehend – als eine dem historischen Wandel entzogene und somit dauerhaft beständige Quelle von Normativität gedacht. Seinen Kulminationspunkt fand dieses Denken im Naturkult der Französischen Revolution, dem die Überzeugung zugrunde lag, dass in der Natur die für alle Menschen gültigen Rechte und Verhaltensweisen wurzelten. Diese normative Qualität der Natur wurde in der Epoche der Revolutions- bzw. Koalitionskriege aber auch in pragmatische Politik übersetzt. Im Zuge des radikalen Umbaus der europäischen Staatenwelt, der Auflösung gewachsener historischer Strukturen und der Beseitigung dynastischer Rechte durch Säkularisation und Mediatisierung entstand die Idee, dass bspw. Berge oder Flüsse als natürliche Barrieren eine Nation gewissermaßen als Raumburgschaft definierten. Die Natur wurde so zur Instanz für eine neue politische Raumordnung. Die französischen Revolutionäre machten dementsprechend die „natürlichen Grenzen“ – als deren prominentestes Beispiel der Rhein gilt – zum Primat ihrer Außenpolitik und zum zentralen Moment nationaler Selbstfindung. Ist die Rezeption des Konzeptes der „natürlichen Grenzen“ für das revolutionäre Frankreich recht gut erforscht, so gilt dies für das deutschsprachige Gebiet nur in Ansätzen. Dieser Forschungslücke möchte sich das Arbeitsvorhaben widmen.

¹ SCHMALE, Wolfgang, Das Naturrecht in Frankreich zwischen Prärevolution und Terreur, in: Dann, Otto/Klippel, Diethelm (Hg.), Naturrecht – Spätaufklärung – Revolution (Studien zum achtzehnten Jahrhundert, Bd. 16), Hamburg 1995, S. 5-22, hier S. 6.

² MÜLLER, Winfried, Gärten der Aufklärung. Soziabilität und Naturtranszendierung, in: Vorländer, Hans (Hg.), Transzendenz und die Konstitution von Ordnungen, Berlin/Boston 2013, S. 209-224, bes. S. 224.

Aufbauend auf der Beschreibung der Idee von der Existenz von Naturgrenzen als staats- und völkerrechtliches und vor allem geografisch-philosophisches Theorem, das mit anderen geografischen Großparadigmen des 18. Jahrhunderts – wie der Länderkunde oder der Klimatheorie – korrelierte, soll es in einem ersten Schritt darum gehen, nach der Bedeutung der Idee der „natürlichen Grenzen“ im Völkerrecht und für die Friedensverträge in der Zeit um 1800 zu fragen. Dabei stellt sich die Frage, ob Natur und Geografie in dieser Zeit auch im staatsrechtlichen Handeln zu leitenden Motiven für die Grenzziehung zwischen Staaten wurden.

In einem weiteren zentralen Schritt wird dann nach der Rezeption und praktischen Anwendung auf der Ebene des Nationalen zu fragen sein. Konkret stellt sich die Frage, wie im Zuge der Entstehung der frühen deutschen Nationalbewegung die Vorstellung von einer deutschen Nation durch den Bezug auf eine von der Natur vorgegebene räumliche Eingrenzung legitimiert wurde. Welche Rolle nahmen die „natürlichen Grenzen“ und das Argument der Natur überhaupt in der „imagined community“³ des deutschen Frühnationalismus ein? Und daran anschließend: Wie sah die „imaginative geography“⁴ der nationalen Akteure um 1800 aus? Von diesen grundlegenden Fragen ausgehend soll die Hypothese, dass neben die Vorstellungen von Geschichtlichkeit, Ethnie und Sprache die Idee einer von der Natur eingeschriebenen und quasi prädisponierten Räumlichkeit als unverfügbarem Konstitutionselement für eine nationale Gemeinschaft trat, überprüft werden.

In einem letzten Schritt wird der Blick auf das „engere Vaterland“, also auf die Ebene der Länder, die für sich gleichfalls den Nationenbegriff reklamierten, gerichtet. Denn die Frage nach der Bedeutung naturräumlicher Gliederung stellte sich nicht nur für Deutschland als Ganzes, sondern nach 1806 auch für die deutschen Einzelstaaten. Diese standen vor der Aufgabe, die im Zuge von Gebietsarrondierungen hinzugewonnenen Gebiete zu integrieren. Dem dadurch entstehenden Homogenisierungsdruck begegnete man unter anderem damit, dass man die überkommene territoriale Einteilung des Staates durch eine Neueinteilung der Verwaltungseinheiten beseitigte. Dies führte zum Beispiel in Bayern dazu, dass das

³ ANDERSON, Benedict, *Imagined Communities. Reflections on the Origin and Spread of Nationalism*, überarb. u. erw. Aufl. London/New York 1991.

⁴ Dieses Konzept entwarf Edward W. SAID in seiner erstmals 1978 erschienen Studie „*Orientalism. Western Conceptions of the Orient*“, ND London u.a. 1995.“

Staatsgebiet auf der Grundlage statistischer und geografischer Überlegungen *in möglichst gleiche Kreise, und, so viel thunlich, nach natürlichen Grenzen getheilt* wurde.⁵ Auch für Sachsen waren derlei Überlegungen – spätestens ab 1811 – im Nachdenken über eine Reform des Staates zentral. Bei beiden Beispielen spielte das Vorbild der infolge der Französischen Revolution eingeführten Departements eine nicht zu unterschätzende Rolle. Diese bisher kaum rezipierte Tatsache bildet den Ausgangspunkt für die Frage, ob man bewusst über naturräumliche Phänomene – hier in erster Linie Flüsse – und eine an der Natur orientierte Gliederung des Staates regionale Identitäten und (Landes-)Patriotismus evozieren wollte bzw. konnte. Darüber hinaus – und dies gilt sowohl für diesen Teil der Untersuchung, wie für die vorherigen – soll dabei nicht nur nach der Rolle der Natur gefragt, sondern auch die Bedeutung der Geografie als Wissenschaft in den Blick genommen werden.

⁵ Konstitution des Königreiches Bayern vom 1. Mai 1808, in: Schimke, Maria (Bearb.), *Regierungsakten des Kurfürstentums und Königreichs Bayern 1799-1815 (Quellen zu den Reformen in den Rheinbundstaaten, Bd. 4)*, München 1996, S. 72-82, hier S. 74